

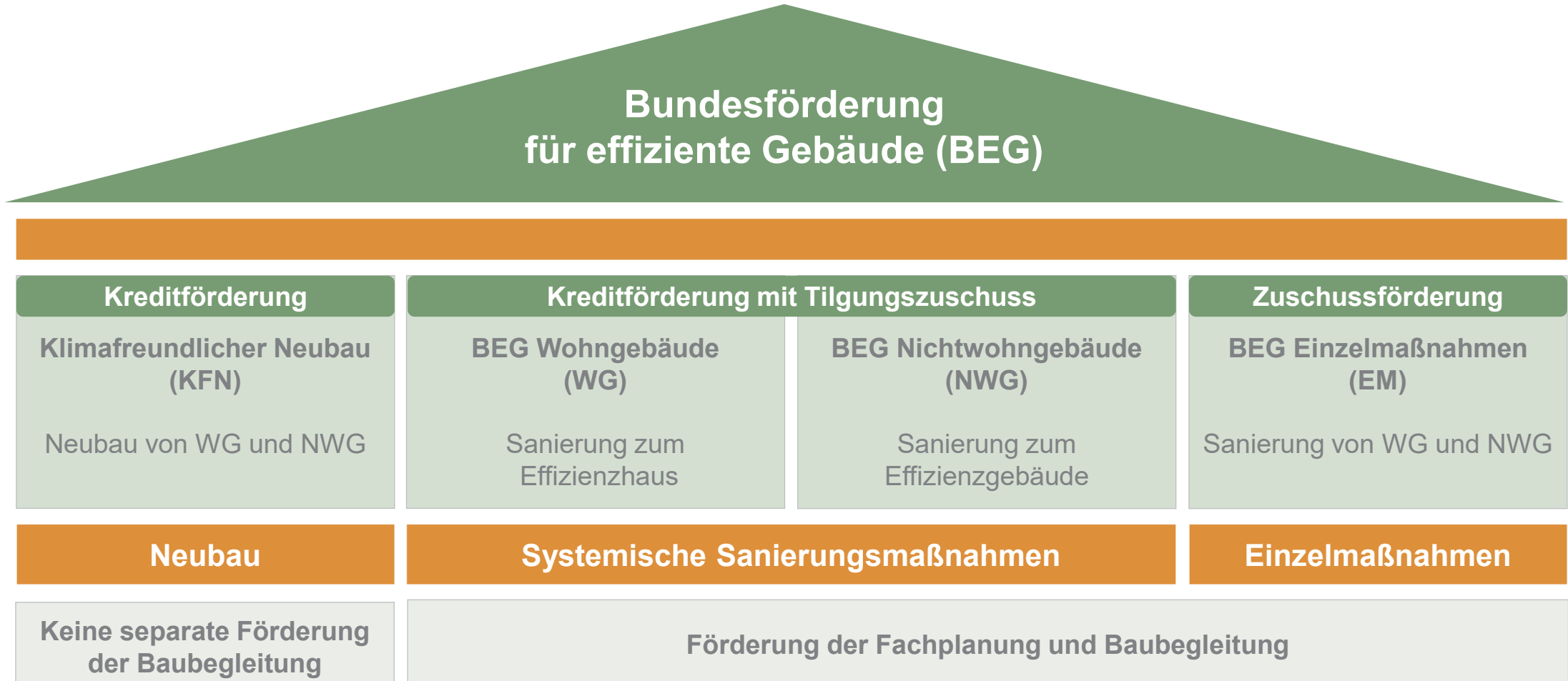
# Bundesförderung effiziente Gebäude - Fördermöglichkeiten für den Heizungstausch in kommunalen Gebäuden

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum  
NRW

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW

# Förderstruktur der BEG



Aktuelle Infos zur BEG immer unter [www.oekozentrum.nrw/beg](http://www.oekozentrum.nrw/beg)

# Förderung von Einzelmaßnahmen

- Zusammen mit der 65%-EE-Pflicht im GEG wurde zum 1.1.2024 eine **neue Förderung für den Austausch von Heizungsanlagen** eingeführt.
- Die geänderte [Richtlinie zur Förderung von Einzelmaßnahmen](#) (BEG EM) wurde am 29.12.2023 im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht und ist am 1.1.2024 in Kraft getreten.
- Infos zur neuen Heizungsförderung unter [www.kfw.de/heizung](http://www.kfw.de/heizung)
- Die Richtlinien der **systemischen Förderung** (Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude) und der Förderung **Klimafreundlicher Neubau** (KFN) sind unverändert geblieben.

# Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Eigentümer bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle.
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

# Förderung von Wärmeerzeugern seit 1.1.2024

	Einzelmaßnahmen Wärmeerzeugung	Zuschuss	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens- Bonus
KfW	Wärmepumpen <sup>1</sup>	(mit Boni kumulierbar, Zuschuss max. 70 %)	2024 - 2028: <b>20 %</b>	<b>30 %</b>  (nur für selbstnutzende Wohneigentüme bis 40.000 € zu versteuerndes Haushalts- einkommen)
	Biomasseheizungen <sup>2</sup>		2029 - 2030: <b>17 %</b>	
	Solarthermische Anlagen		2031 - 2032: <b>14 %</b>	
BAFA	Gebäudenetz <sup>1</sup>		2033 - 2034: <b>11 %</b>	
	Errichtung/Umbau/Erweiterung		2035 - 2036: <b>8 %</b>	
KfW	Gebäudenetzanschluss		Ab 2037 entfällt der Bonus.	
	Wärmenetzanschluss		(nur für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bei Austausch von Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicher-heizungen oder mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen)	
	Brennstoffzellenheizung			
	Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)			
	Innovative Heizungstechnik			

<sup>1</sup> zusätzlicher **Effizienz-Bonus von 5 %**, bei Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle oder Einsatz natürlicher Kältemittel

<sup>2</sup> zusätzlicher **Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 €** für Biomasseanlagen mit Staubemissionen  $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$

# Förderfähige Kosten - Nichtwohngebäude

- Die **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Nichtwohngebäuden beträgt **30.000 Euro für Gebäude bis 150 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche (NGF)**. Für Gebäude mit mehr als 150 m<sup>2</sup> NGF gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:
  - **bis 400 m<sup>2</sup> NGF - 200 Euro pro m<sup>2</sup> NGF**
  - **400 bis 1.000 m<sup>2</sup> NGF - zusätzlich 120 Euro pro m<sup>2</sup> NGF**
  - **Ab 1.000 m<sup>2</sup> NGF - zusätzlich 80 Euro pro m<sup>2</sup> NGF**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche (beispielsweise Teilheizung), so wird die Höchstgrenze für den Anteil der betroffenen Nettogrundfläche ermittelt.



# Förderfähige Kosten - Nichtwohngebäude

- **Beispiel zur Höchstgrenze förderfähiger Kosten** für Heizungsanlagen bei Nichtwohngebäuden:
- Wird in einem **Nichtwohngebäude mit 1.875 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche** eine neue zentrale Heizungsanlage eingebaut, die das gesamte Gebäude versorgt, dann beträgt der Höchstwert der förderfähigen Kosten **in Summe 222.000 Euro:**
  - 400 m<sup>2</sup> x 200 Euro +
  - 600 m<sup>2</sup> x 120 Euro +
  - 875 m<sup>2</sup> x 80 Euro

# Förderfähige Kosten - Effizienzmaßnahme

- Seit dem 1.1.2024 stehen zusätzlich zu den förderfähigen Kosten für den Heizungstausch weitere **förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen** zur Verfügung.
- Damit können Maßnahmen an der **Gebäudehülle** (Dämmung, Fenstertausch), **sonstige Anlagentechnik** (Lüftung, bei Nichtwohngebäuden auch Kühlung und Beleuchtung) sowie die **Heizungsoptimierung** gefördert werden.
- Bei **Nichtwohngebäuden** liegen die förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen bei **500 Euro je m<sup>2</sup> Nettogrundfläche**. Diese können **jedes Kalenderjahr erneut** in Anspruch genommen werden.



# Förderung von Effizienzmaßnahmen seit 1.1.2024

Einzelmaßnahmen Gebäudehülle und Anlagentechnik		Zuschuss	iSFP- Bonus <sup>1</sup>	Antrag und Förderung beim BAFA
<b>Gebäudehülle</b>	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %	
<b>Anlagentechnik (außer Heizung)</b>	Einbau/ Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau "Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau MSR-Technik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	15 %	5 %	
<b>Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung</b>	Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch	15 %	5 %	
<b>Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung</b>	Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen	50 %	-	

<sup>1</sup> nur für Wohngebäude, wenn Maßnahmen aus dem „individuellen Sanierungsfahrplan“ umgesetzt werden

# Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen

- Zudem bietet die KfW ab 2024 einen **Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen** an. Damit können für alle Einzelmaßnahmen die nach Abzug der Zuschussförderung verbleibenden Kosten (max. 120.000 Euro/Wohneinheit bzw. für Nichtwohngebäude max. 500 €/m<sup>2</sup> und max. 5 Mio. € pro Gebäude) finanziert werden.
- Selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro erhalten eine **Zinsverbilligung von bis zu 2,5 Prozentpunkten**.
- Diese Kredite sollen allen Menschen offenstehen, die z.B. aufgrund von Alter oder Einkommen auf dem regulären Finanzmarkt keine Kredite erhalten würden. Der Bund übernimmt dafür das Ausfallrisiko.

# Förderung von Einzelmaßnahmen seit 1.1.2024

## Förderrechner für den Heizungstausch ab 2024

Mit diesem Rechner können Sie die Höhe des Zuschusses in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG-EM) für den Austausch von Heizungsanlagen ab 2024 berechnen. Füllen Sie dazu die grünen Felder aus.

Allgemeine Angaben zur neuen Heizung		Allgemeine Angaben zum Gebäude	
Art des neuen Wärmeerzeugers:	Wärmepumpe	Gebäudetyp:	Wohngebäude
Ausgaben für den Heizungstausch:	60.000 €	Anzahl Wohneinheiten gesamt:	8
		von neuer Heizung versorgt (100 %):	8
		davon selbstgenutztes Eigentum:	4

Ist der Effizienzbonus anwendbar?

ja

5 % Bonus für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Wärmequelle Erdreich oder (Ab-)Wasser.

Download: [Förderrechner BEG EM Heizung](#) (Version 3.1, Stand 15.03.2024)

# Antragsverfahren und Abwicklung

- Seit dem 01.01.2024 liegt die **Zuständigkeit für die Förderung von Heizungsanlagen** nicht mehr beim BAFA, sondern bei der KfW.
- **Eigentümer/innen von selbstgenutzten Einfamilienhäusern** können seit dem **27.02.2024** einen Antrag stellen.
- **Ab Mai 2024** sollen Anträge von Eigentümer/innen von Mehrfamilienhäusern sowie WEG für **Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum** möglich sein
- **Ab August 2024** sollen Anträge für alle Wohn- und Nichtwohngebäude möglich sein, auch für Kommunen im Programm 422.
- Informationen werden unter [kfw.de/heizung](https://www.kfw.de/heizung) veröffentlicht.

# Antragsverfahren und Abwicklung

- Grundsätzlich musste bislang immer **erst ein Förderantrag gestellt werden, bevor Leistungen beauftragt werden**. Eine vorherige Beauftragung war nur mit auflösender oder aufschiebender Bedingung im Vertrag bzw. in der Beauftragung möglich.
- Nach der neuen Richtlinie kann erst dann ein Antrag gestellt werden können, wenn die geplanten Maßnahmen **bereits beauftragt sind** und die Beauftragung eine **auflösende oder aufschiebende Bedingung** enthält, also an die Zusage der Förderung geknüpft ist.
- **Musterformulierung** für die auflösende oder aufschiebende Bedingungen in [FAQ A.25 unter energiewechsel.de](https://www.energiewechsel.de/FAQ/A.25)

# Antragsverfahren und Abwicklung

- Abweichend von der zuvor genannten Regelung kann für die Förderung von Wärmeerzeugern (außer Gebäudenetze) bei einem Vorhabenbeginn zwischen der Veröffentlichung der Richtlinie (29.12.2023) und dem 31.08.2024 der **Förderantrag bis Ende November 2024 nachgeholt werden**. Informationen zur **Antragsstellung in der Übergangszeit** gibt es in [FAQ A.18 unter energiewechsel.de](#)
- Zudem ist es bis Ende 2024 möglich, bei der Förderung von Wärmeerzeugern einen bereits gestellten Antrag nach der alten Richtlinie **zurückzuziehen** und **ohne Sperrfrist direkt einen neuen Antrag** nach neuer Richtlinie zu stellen.

# FAQ zur BEG auf der Internetseite des Bundes

FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des Bundes unter <https://www.energiewechsel.de/>

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Inhalt:

### Aktuelles

#### 1. Allgemeines

#### 2. BEG Einzelmaßnahmen (BAFA)

#### 3. BEG Einzelmaßnahmen (KfW)

#### 4. BEG Wohngebäude und Nichtwohngebäude (KfW)

#### 5. FAQ-Versionen

Stand: 26.02.2024



---

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW